Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 49. Dienstags, den 21. Mai **1839.**

Abermals vom Nachdruck oder vom Wiederabdruck ausländischer Schriften.

Der von mir in Nr. 27. d. Bl. abgedruckte Aufsatz hat in Nr. 32. eine Entgegnung hervorgerufen, die mich zu folgenden Bemerkungen veranlaßt.

Zunächst scheint man meine Ueberschrift dahin gedeutet zu haben, daß ich der Meinung wäre, die in Berlin und Brüssel veranstalteten Ausgaben des Ruy-Blas seien keine Nachdrücke; dies wollte ich nicht sagen; Nachdrücke sind es, aber Nachdrücke, die durch das preußische Gesetz nicht nur geduldet, sondern förmlich erlaubt sind.

Zugestehen muß ich ferner, daß es mir bisher nicht bekannt war, welchen ausgedehnten Schutz das Sächs. Gesetz auch dem ausländischen Verleger durch die Eintragung seiner Verlagsartikel beim Censur-Collegium in Leipzig jedem Ausländer gewährt. Meine Ansicht, daß dieser Schutz den Herren Brockhaus und Avenarius nur zu Gute käme, weil sie in Paris und Leipzig ein Etablissement besitzen, fällt dadurch weg; die Herren B. u. A. sind in Leipzig in ihrem Rechte, das ist unbestritten. Es ist nur zu verwundern, daß nicht jeder ausländische Buchhändler diese Einschreibung veranstaltet, da ihm doch ein so bedeutender Schutz dadurch gewährt ist. So würden, um in Beispielen zu reden, die Verleger des Bulwer und Marryat noch heute vorbeugen können, daß nicht ferner ihre Verlagswerke in einem Lande erschienen, das ihnen einen solchen Schutz, ohne irgend eine Gegenforderung zu machen, gewährt! Diese Aufklärung, welche, in Folge meiner Bemerkungen, den ausländischen Verlegern gegeben ist, kann nicht ohne Nachhall bleiben und wir werden nächstens in Leipzig Bücherballen Deutscher, Belgischer und Französischer Ausgaben noch lebender Französischer und Englischer Schriftsteller confisciren sehen.

Nur ein Bedenken ist mir bei dieser Sächs. Bestimmung aufgestoßen, das ich von meinem Gegner, in dem ich einen Juristen vermuthe, aufgeklärt zu haben wünsche. Der von ihm angeführte §. 41 sagt: „zur Sicherstellung gegen Nachdruck", aber durch welchen §. der Sächs. Preß-Polizei-Verordnung ist der Nachdruck eines in nicht zu den Deutschen Bundesstaaten gehörigen Landen erschienenen Buches untersagt? Und ist dies der Fall, wie können denn fast wöchentlich dergleichen Ausgaben aus den Pressen Leipzigs hervorgehen?

Mein Gegner bestreitet die von mir aufgestellte Ansicht, daß man nur in einem Lande ein Recht erwerben kann, und führt uns auf das 13. Jahrh. in Deutschland und zu den Afghanen, um seine Ansicht zu begründen. Mir ist es aber nicht beigefallen, von bürgerlichen Rechten dies zu behaupten, sondern von industriellen Erzeugnissen; ich will auch dafür ein Beispiel geben. Ein Französischer Kattunfabrikant fertigt ein neues Muster, er deponirt es gesetzlich bei dem Rathe der Werkverständigen, und es bleibt sein ausschließliches Eigenthum; in ganz Frankreich wird er denjenigen als Nachdrucker verfolgen, der ihm sein Muster conterfeit; er überschreitet aber mit diesen Kattunen die franz. Grenze und wo findet er nun einen fernern Schutz gegen seine Erfindung? Es ist dies dasselbe Verhältniß mit literarischen Produkten. Ich habe auch ausdrücklich gesagt, daß die Herren B. u. A. nur einen Schutz des Eigenthums in Paris genießen können, der sich für's Ausland nicht weiter ausdehnen könne, als er durch die **mit Frankreich bestehenden Traktate** festgestellt ist. Man nenne mir nun einen Vertrag, wornach Frankreich seinen Unterthanen in Belgien und in Deutschen Staaten einen solchen Schutz gesichert hat? Un-